

## **Bericht der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend**

### **Antrag der Fraktion der CDU vom 22.11.2012 „Budget für Arbeit“ in Bremen einführen“ (Drucksache 18/569)**

#### **I. Bericht der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend**

Die Fraktion der CDU hat am 22.11.2012 den Antrag (Drucksache 18/569) „Budget für Arbeit in Bremen einführen“ gestellt:

Arbeit ist gerade für Menschen mit Behinderungen eine entscheidende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen fällt es ihnen häufig jedoch schwer, eine sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Lernschwierigkeiten, einem hohen Unterstützungsbedarf oder einer psychischen Behinderung, sondern auch für körperlich behinderte Menschen.

Im Jahr 2001 ist das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht als Neuntes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt worden. Damit wurde das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) auch im Sozialrecht verankert. Ziel des SGB IX ist es, Menschen mit Behinderung oder solchen, die von Behinderung bedroht sind, eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Seit dem 01.01.2008 haben behinderte Menschen gemäß § 17 SGB IX einen Rechtsanspruch darauf, die von den Rehabilitationsträgern gewährten Dienst- und Sachleistungen auch in Form eines persönlicher Budgets, d. h. als Geldleistung oder als Gutschein, zu erhalten. Das persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern (Kranken- und Pflegekassen, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Jugendhilfe, Agentur für Arbeit, Integrations- und Sozialamt) trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Hieraus bezahlen die Leistungsempfänger/-innen die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit können behinderte Menschen den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt regeln. Bisher verläuft die Umsetzung des persönlichen Budgets im Land Bremen sehr schleppend.

Behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung (volle Erwerbsminderung) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, haben laut § 136 SGB IX einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung bzw. Berufsbildung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Gegenwärtig arbeiten in Bremen und Bremerhaven über 2.000 Menschen mit Behinderung in einer solchen

Werkstatt. Ohne den Rechtsanspruch darauf in Frage zu stellen, muss es das Ziel sein, Menschen mit Behinderung die Chance auf eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Diesem Ziel dient das „Budget für Arbeit“, bei dem das persönliche Budget für den Zugang zum Arbeitsleben genutzt wird. Das Instrument wird von einigen Bundesländern seit Jahren erfolgreich praktiziert. In Niedersachsen und Rheinland Pfalz gibt es für Werkstattbeschäftigte das Budget für Arbeit, wenn sie ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Damit können die Kosten für einen Werkstattplatz zu einem Arbeitgeber „mitgenommen“ werden. Mit diesem Betrag können Werkstattbeschäftigte eine notwendige Assistenz finanzieren bzw. ihren Lohn subventionieren. Das Land Bremen hat sich über vier Jahre an dem Bundesmodellprojekt „JobBudget“ beteiligt, das einen ähnlichen Ansatz verfolgte. Das Projekt endete am 31.12.2011. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat am 08.02.2012 die Förderung bis zum 31.12.2014 verlängert. Allerdings hat das JobBudget mit einem Kontingent von 10 Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Land Bremen nach wie vor reinen Modellcharakter. Das Budget für Arbeit in Niedersachsen und Rheinland Pfalz steht hingegen flächendeckend zur Verfügung.

Das Budget für Arbeit ist keine zusätzliche Leistung, die mit Mehrkosten verbunden ist, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Es ist nicht nur für Menschen mit Behinderung sondern auch für Arbeitgeber eine große Chance. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Budget für Arbeit soll dieses auch im Land Bremen flächendeckend eingeführt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zum 01.01.2013 ein „Budget für Arbeit“ als Instrument der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Ausgleichsabgabenverordnung einzuführen, das allen Beschäftigten einer Werkstatt für behinderten Menschen im Land Bremen offen steht, und folgende Bedingungen erfüllt:
  - a. Das Budget für Arbeit wird gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag auf tariflicher Basis vorliegt. Ziel ist die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Unterstützung,
  - b. Die Verwendung des Budgets für Arbeit wird vor Beginn der Förderung in einer Zielvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt. Möglich sind insbesondere die Finanzierung einer Arbeitsassistenz sowie Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber,
  - c. Eine Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen ist bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jederzeit möglich,
  - d. Die Gesamtleistungen des Budgets für Arbeit sollen die Aufwendungen, die dem Rehabilitationsträger für den betreffenden Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen entstehen, nicht überschreiten.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich über die Ausgestaltung und Umsetzung des Budgets für Arbeit im Vorfeld mit den Behindertenverbänden, Rehabilitationsträgern, dem Integrationsfachdienst, den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften im Land Bremen abzustimmen und der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen darüber bis zum 31.12.2012 einen Umsetzungsbericht vorzulegen.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, das Budget für Arbeit auf geeignete Weise zu bewerben und den Unternehmen im Land Bremen bekannt zu machen.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in Abstimmung mit den beteiligten Leistungsträgern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit das persönliche Budget sowie

das Budget für Arbeit im Land Bremen einfach und unbürokratisch beantragt und gewährt werden kann.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag am 22.11.2012 zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend überwiesen.

### **Vorbemerkung**

In der Koalitionsvereinbarung ist die folgende Zielsetzung der Regierungskoalition enthalten: „Bremen wird im Rahmen eines Modellversuchs das „Budget für Arbeit“ für eine begrenzte Anzahl von Menschen mit Behinderungen erproben.“ Zur Umsetzung dieser Zielsetzung hat die Behörde der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen bislang die Erfahrungen anderer Bundesländer mit dem „Budget für Arbeit“ ausgewertet, Rahmenbedingungen geklärt und entwickelt in Abstimmung mit den beteiligten Stellen ein Konzept zur Umsetzung.

Das Sozialressort hat sich dabei mit den Fachkollegen und Fachkolleginnen des Sozialministeriums in Mainz mit den Rahmenbedingungen des „Budgets für Arbeit“ intensiv beschäftigt, sowie auch mit den Modellvorhaben in Niedersachsen und in Hamburg. Es hat in Gesprächen mit der Werkstatt Bremen die Möglichkeiten erörtert, die Zahl der Übergänge aus dem Arbeitsbereich der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu steigern. Das „Budget für Arbeit“ stellt eine Möglichkeit dar, Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern und kann auch als Alternative für den Arbeitsbereich der Werkstattbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Ein „Budget für Arbeit“ richtet sich an den Personenkreis, der voll erwerbsgemindert ist und daher Anspruch auf eine Werkstattbeschäftigung hat.

Da die Eingliederungshilfereform, die auch Alternativen zur Werkstattbeschäftigung berücksichtigt, nicht vom Bund in 2012 gesetzlich geregelt worden ist, gelten für das Instrument „Budget für Arbeit“ unverändert die gesetzlichen und finanziellen Rahmenregelungen des SGB XII, SGB III und des SGB IX.

Zu den einzelnen Punkten des Antrags äußert sich der Senat wie folgt:

#### **Zu 1:**

**Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zum 01.01.2013 ein „Budget für Arbeit“ als Instrument der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Ausgleichsabgabenverordnung einzuführen, das allen Beschäftigten einer Werkstatt für behinderten Menschen im Land Bremen offen steht, und folgende Bedingungen erfüllt:**

- a. Das Budget für Arbeit wird gewährt, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag auf tariflicher Basis vorliegt. Ziel ist die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Unterstützung,**

Ein Budget für Arbeit wird auf Antrag gewährt. Eine Prüfung des Arbeitsvertrages ist ebenso Bestandteil der Antragsprüfung wie die Prüfung der Voraussetzungen der oder des Antragstellers. Es ist nicht auszuschließen, dass der Budgetnehmer oder die Budgetnehmerin nach einer Zeit ohne Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Diese Perspektive ist aber keine Bedingung für ein Budget für Arbeit.

- b. Die Verwendung des Budgets für Arbeit wird vor Beginn der Förderung in einer Zielvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt. Möglich sind insbesondere die Finanzierung einer Arbeitsassistenz sowie Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber,**

Eine vom Integrationsamt organisierte Arbeitsassistenz ist unabhängig vom Budget für Arbeit für Beschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Die bisherigen Werkstatt-Kosten

werden als Zuschuss an den Arbeitgeber gezahlt. Bei Einhaltung des Bremischen Mindestlohngesetzes kann ein höherer Zuschuss sinnvoll sein.

**c. Eine Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen ist bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jederzeit möglich,**

Der Personenkreis, der das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen kann, ist in der Regel im Sinne des §43 Abs. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert. Dieses sind gleichzeitig nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die Kriterien für die Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen und somit auch für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit. Die Möglichkeit für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bleibt also unabhängig vom Budget für Arbeit bestehen.

**d. Die Gesamtleistungen des Budgets für Arbeit sollen die Aufwendungen, die dem Rehabilitationsträger für den betreffenden Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen entstehen, nicht überschreiten.**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leistungen des Budget für Arbeit im Einzelfall höher sind als das zuvor gezahlte Werkstattentgelt. Es ist zu berücksichtigen, dass das bremische Mindestlohngesetz Anwendung finden soll und dadurch eine höhere Leistung an den Arbeitgeber erforderlich ist. Es soll aber eine Obergrenze von 70% des Arbeitgeberbrutto nicht überschritten werden. Zusätzliche Unterstützung am Arbeitsplatz durch das Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst oder die Werkstatt können notwendig sein. Eine Deckelung des Budgets auf der Höhe des früheren Werkstattentgelts, wie von der CDU gefordert, ist bei gleichzeitig hohen Kosten für die Unterstützung am Arbeitsplatz nicht sinnvoll, weil der Zuschuss an den Arbeitgeber massiv verringert werden müsste.

**Zu 2:**

**Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich über die Ausgestaltung und Umsetzung des Budgets für Arbeit im Vorfeld mit den Behindertenverbänden, Rehabilitationsträgern, dem Integrationsfachdienst, den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften im Land Bremen abzustimmen und der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen darüber bis zum 31.12.2012 einen Umsetzungsbericht vorzulegen.**

Das Budget für Arbeit kommt für Personen in Frage, die eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt suchen. Dies kann schon mit Beendigung der Schule gewünscht werden. Da dem Arbeitsbereich der Werkstatt der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Berufsbildungsbereich (BBB) vorgeschaltet ist, ist kann eine Verständigung mit der Bundesagentur für Arbeit notwendig sein, um einen nahtlosen Übergang von der Schule zu einem Arbeitgeber zu ermöglichen. Die Leistung des Berufsbildungsbereichs kann nach aktueller Rechtsprechung auch als persönliches Budget nach § 17 SGB IX geleistet werden. Hier gilt es im Interesse der Budgetnehmenden, eine Regelung für unkomplizierte Übergänge von der Schule zum Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit zum Leistungsträger Sozialhilfe zu finden. Bei einer Finanzierung ausschließlich aus Mitteln der Eingliederungshilfe gibt es keinen Anlass für die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sich mit diesem Thema zu befassen. Bei einer teilweisen Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird der Entwurf auch der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgelegt.

**Zu 3:**

**Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, das Budget für Arbeit auf geeignete Weise zu bewerben und den Unternehmen im Land Bremen bekannt zu machen.**

Wenn ein Budget für Arbeit eingeführt wird, soll es angenommen und genutzt werden. Der Senat wird darauf hinwirken.

**Zu 4:**

**Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in Abstimmung mit den beteiligten Leistungsträgern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit das persönliche Budget**

**sowie das Budget für Arbeit im Land Bremen einfach und unbürokratisch beantragt und gewährt werden kann.**

Unabhängig vom persönlichen Budget nach § 17 SGB IX wird eine einfache Umsetzung für ein Budget für Arbeit angestrebt.

Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend beschließt die folgenden Eckpunkte für ein zweijähriges Modellprojekt für das Budget für Arbeit in Bremen mit 20 Plätzen:

**Personenkreis**

Menschen mit Beeinträchtigungen, die voll erwerbsgemindert sind und eine anerkannte Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, können das Budget für Arbeit beantragen. Das Budget für Arbeit kann von derzeitigen Werkstattbeschäftigten oder von Personen, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich erfüllen, beantragt werden. Das Budget für Arbeit steht dem oben beschriebenen Personenkreis offen, unabhängig davon, wie hoch der Hilfebedarf ist.

Es ist darauf zu achten, dass die in der Werkstatt beschäftigten Gruppen der Menschen mit geistiger und mit psychischer Beeinträchtigung bei einem Budget für Arbeit proportional zur Verteilung im Arbeitsbereich der Werkstatt vertreten sind.

**Verfahren**

Das Budget für Arbeit wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag wird ein Arbeitsvertrag vorgelegt, der darauf geprüft wird, ob der Arbeitsplatz den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Antragstellers oder der Antragstellerin entspricht und ob das Bremische Mindestlohngesetz eingehalten wird.

**Beschäftigungsverhältnis**

Die Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit erfolgt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Es werden sämtliche Sozialversicherungsabgaben geleistet, so dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden kann. Tarifvertragliche Regelungen sind einzuhalten.

**Lohnkostenzuschuss**

Der Zuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit zu einem Beschäftigungsverhältnis kann bis zu 70% des Arbeitgeberbrutto betragen. Der Zuschuss wird so lange wie nötig geleistet. Das bremische Mindestlohngesetz findet Anwendung bei allen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Der Zuschuss wird aus den freiwerdenden Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, die andernfalls als Entgelt an die Werkstatt für Menschen mit Behinderung gezahlt werden.

**Begleithilfen**

Im Einzelfall kann eine zusätzliche Unterstützung am Arbeitsplatz notwendig sein. Es kann sich um eine Unterstützung handeln, die der Integrationsfachdienst im Rahmen seiner regulären Tätigkeit leistet. Auch höhere Unterstützungsbedarfe, zum Beispiel als Arbeitsassistenz, können notwendig sein.

**Finanzierung**

Die Finanzierung des Zuschusses an den Arbeitgeber erfolgt vorrangig über die Einsparung der Werkstattkosten. Dies sind bei Werkstatt Bremen derzeit 982€ pro Monat. Damit werden 70% des Arbeitgeberbrutto bei einer Beschäftigung entsprechend des bremischen Mindestlohngesetzes nicht erreicht. Bei Vollzeitbeschäftigung sollte eine höhere Förderung des Arbeitgebers von bis zu 1.100 € pro Monat möglich sein ( $36,5 \times 8,5 \times 4,3 \times 1,2 \times 0,7^1$ ).

Die Unterstützung am Arbeitsplatz soll aus Mitteln des Integrationsfachdienstes finanziert werden.

---

<sup>1</sup> Wochenstunden x Stundenlohn x Wochen/Monat x Lohnnebenkosten x Faktor 70%

Eine Finanzierung von weiteren Unterstützungen und Begleithilfen aus Mitteln der Ausgleichs-  
abgabe ist zu prüfen.

### **Kommunale Verteilung**

Für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist eine proportionale Beteiligung anzustre-  
ben. Die Beteiligten aus Bremerhaven (Magistrat, Werkstätten, Integrationsfachdienst) sind in  
die Planung mit einzubeziehen.

## **II. Beschlussempfehlung**

Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend erwartet die Vorlage eines Konzeptes Konzept  
der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen in Abstimmung mit dem Senator für  
Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie dem Senator für Gesundheit zur Einführung eines Budgets  
für Arbeit in Bremen.

Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Weiterleitung des obigen Berichts  
an die Bremische Bürgerschaft zu und empfiehlt, dem Antrag der Fraktion der CDU nicht zuzu-  
stimmen.

Anja Stahmann

---

Vorsitzende

Klaus Möhle

---

Sprecher